

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 18 · Prenzlau, den 05. November 2018



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 26.09.2018**
- Seite 11: **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2018**
- Seite 12: **Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Nord-Uckermärkischen-Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)**
- Seite 12: **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung externer Notfallplan GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH**
- Seite 12: **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow vom 11. Oktober 2018**
- Seite 21: **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg**

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 18. SITZUNG DES KREISTAGES (5.WAHLPERIODE) AM 26.09.2018

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung

zu TOP 2.1.1: Weiterreichende finanzielle Unterstützung der anerkannten Musik- und Kunstschulen im Landkreis Uckermark

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/186/2018 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8: Anträge an den Kreistag

zu TOP 8.1: Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Vorlage: AN/172/2018

CDU-Fraktion

Der Kreistag nimmt die Bekanntgabe der CDU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung zur Kenntnis.

zu TOP 8.2: Berufung einer neuen sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Vorlage: AN/179/2018

Fraktion DIE LINKE

„Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE gemäß der §§ 131 Absatz 1 i. V. m. 41 Absatz 2 und 43 Absatz 2 BbgKVerf Frau Tamara Gericke als neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) in der Nachfolge für Herrn Burkhard Krüger.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8.3: Wahl eines Stellvertreters für die Regionalversammlung Uckermark - Barnim

Vorlage: AN/180/2018

Fraktion DIE LINKE

„Der Kreistag wählt gemäß § 5 Absatz 4 Punkt 2 der Hauptsatzung für die regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. §§ 131 Absatz 1, 41 Absätze 1-4 BbgKVerf Herrn Gerhard Rohne (Fraktion DIE LINKE) als Stellvertreter für den Regionalrat Herrn Axel Krumrey.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8.4: Weiterreichende finanzielle Unterstützung der anerkannten Musik- und Kunstschulen im Landkreis Uckermark

Vorlage: AN/186/2018

SPD/BVB-Fraktion, Fraktionen CDU, DIE LINKE, FDP, Grüne/RdUM

„Die Landrätin wird beauftragt, einen Vorschlag für eine weiterreichende Unterstützung der anerkannten Musik- und Kunstschulen im Landkreis Uckermark ab dem Jahr 2019 zu erarbeiten.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9: Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark/Auswahlverfahren

Vorlage: BV/156/2018/2

„1.

Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf, die Stelle eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe "Uckermark-Anzeiger", im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben "Prenzlauer Zeitung" und "Templiner Zeitung" sowie durch Anzeige in der Zeitung "Die Welt". Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.

3.

Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Anlage 1 - Ausschreibungstext

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Beigeordneten

neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 120.000 Einwohner und liegt im Nordosten von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 05.12.2018 vorgesehen. Es erfolgt eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Dem Beigeordneten wird die Leitung des Dezernates II (Dezernat für Arbeit, Soziales und Gesundheit) übertragen, dem das Sozialamt, das Jugendamt, das Jobcenter sowie das Gesundheits- und Veterinäramt zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die/Der Bewerber(in) muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Einer der Beigeordneten muss mindestens die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen. Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sowie sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die/der Bewerber(in) erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt der/des Beigeordneten ist entsprechend der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) nach Besoldungsgruppe B2 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

SPD/BVB 15 Sitze, CDU 14 Sitze, Die Linke 9 Sitze, FDP 4 Sitze, Grüne/Rettet die Uckermark 3 Sitze, Bauern-Ländlicher Raum 3 Sitze, NPD 2 Sitze

Die Bewerbungsfrist endet am 21.10.2018. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Landrätin. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes "Beigeordneter" mit Lebenslauf und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

Landkreis Uckermark
Die Landrätin
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Anlage 2 - Auswahlverfahren

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch die Landrätin geprüft. Bewerbungen von Bewerberinnen/Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren

- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung durch die Landrätin, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist. Bei der Auswahlentscheidung ist/sind

- a) das Anforderungsprofil zu beachten,
- b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
- c) gesetzliche Bedingungen zu beachten,
- d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
- e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.

- Sind Bewerber/innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf die Landrätin weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.

- Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber/innen anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jeder/jedem einzelnen Bewerber/in ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber/innen vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 2 S. 2 BbgKVerf vor.

- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BbgKVerf.

- Die Auswahlentscheidung für die/den Beigeordneten wird von der Landrätin vorbereitet. Sie unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des Beigeordneten einfließen. Für die Wahl der/des Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln. Die Entscheidung für die/den Erstplatzierte/n ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum diese/dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

zu TOP 10: Änderung des Stellenplanes 2018
Vorlage: BV/171/2018**„I. Stellenplanänderungen auf Grund Tarifautomatik**

1.
Der Kreistag beschließt die Änderung des Stellenplanes 2018 insoweit, als dass die Stellen der Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt nach Entgeltgruppe S17, der Sachgebietsleiterin SGL Vormund-/Beistand-/Pflegeschäften/Beurkundungen/ Unterhaltsvorschuss im Jugendamt nach Entgeltgruppe 11 und der Sachgebietsleiter Widersprüche/Prüfungen im Jobcenter nach der Entgeltgruppe 14 der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten sind.
2.
Der Kreistag beschließt die Änderung des Stellenplanes 2018 insoweit, als dass die Stellen Sachbearbeiter Gewässerschutz (Verwaltung), 0,725 VZE, im Landwirtschafts- und Umweltamt nach Entgeltgruppe 9c und die Sachbearbeiter Gewässeraufsicht (Techniker), 4,725 VZE im Landwirtschafts- und Umweltamt nach Entgeltgruppe 10 der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten sind.
3.
Der Kreistag beschließt die Änderung des Stellenplanes 2018 insoweit, als dass die Stelle Sachgebietsleiter Rechtliche Bauaufsicht im Bauordnungsamt der Besoldungsgruppe A13 nach Bundesbesoldungsgesetz angehört.
4.
Der Kreistag beschließt die Änderung des Stellenplanes 2018 insoweit, als dass die Stelle Sachbearbeiter Futtermittelkontrolle im Gesundheits- und Veterinäramt nach Entgeltgruppe 9c der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten ist.
5.
Der Kreistag beschließt die Änderung des Stellenplanes 2018 insoweit, als dass die Stelle Sachbearbeiter Statikprüfung/wiederkehrende Prüfung im Bauordnungsamt der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angehört.

II. Stellenplanänderungen auf Grund von Organisationsuntersuchungen/Fallzahlenanstiegen

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen des Stellenplanes 2018:

6.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) Sachbearbeiter Zulassung im Ordnungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 6 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
7.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Kostenrechnung (0,5 VZE) im Amt für Finanzen sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9c Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
8.
Zuführung einer Stelle Teamleiter Grundsicherung/Sozialer Dienst (1,0 VZE) im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
9.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Grundsicherung/Sozialer Dienst (0,6 VZE) im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
10.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Betreuungsbehörde (0,4 VZE) im Gesundheits- und Veterinäramt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe S 12 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

III. Stellenplanänderungen auf Grund von neu wahrzunehmender Aufgaben

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen des Stellenplanes 2018:

11.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Beteiligungsmanagement (0,625 VZE) im Arbeitsbereich Beteiligungsmanagement sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9c der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

12.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Dokumentenmanagement (1,0 VZE) im Personal- und Serviceamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

13.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Verwaltung (KVHS) (1,0 VZE) im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 5 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

14.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Steuerrecht (1,0 VZE) im Amt für Finanzen sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9c Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

15.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Digitalisierung (1,0 VZE) im Personal- und Serviceamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

16.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Kostenrechnung (0,5 VZE) im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9c Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

IV. Stellenplanänderungen auf Grund von Strukturänderungen

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen des Stellenplanes 2018:

17.
Zuführung einer Stelle Amtsleiter des Amtes für Technische Dienste sowie Zuordnung zur Entgeltgruppe 14 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

18.
Zuführung einer Stelle Sekretärin des Amtes für Technische Dienste sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 5 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

19.
Zuführung einer Stelle Sachbearbeiter Technikunterstützende Informationsverarbeitung (TUIV) Schulen im Amt für technische Dienste sowie Zuordnung zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

20.
Zuführung von Stellen (2,0 VZE) Sachbearbeiter TUIV im Amt für technische Dienste sowie Zuordnung der Stellen zur Entgeltgruppe 9b sowie 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 11: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2016

Vorlage: BV/131/2018

„Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2016.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2017

Vorlage: BV/130/2018

„Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2017.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2018

Vorlage: BR/122/2018

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2018 werden zur Kenntnis genommen.

zu TOP 14: Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2018

Vorlage: BR/153/2018

Der Kreistag nimmt die Berichterstattung gemäß § 29 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.

zu TOP 15: Information zur Umsetzung der Beschlüsse aus AN/109/2018

Vorlage: BR/154/2018

Der Kreistag nimmt die Informationen zur Umsetzung der Beschlüsse aus AN/109/2018 zur Kenntnis.

zu TOP 16: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4780/15.

Vorlage: BV/138/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4780/15.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 17: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4781/15.

Vorlage: BV/140/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4781/15.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 18: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4782/15.

Vorlage: BV/141/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4782/15.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 19: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4783/15.

Vorlage: BV/142/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4783/15.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 20: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4778/16.

Vorlage: BV/143/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4778/16.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 21: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4776/16.

Vorlage: BV/144/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4776/16.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 22: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4777/16.

Vorlage: BV/145/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4777/16.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 23: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4775/16.

Vorlage: BV/146/2018/1

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4775/16.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 24: Zustimmung des Kreistages zur Klageerhebung in einem Fall gegen den Hessischen Landeswohlfahrtsverband

Vorlage: BV/163/2018

„Der Kreistag beschliesst die Klageerhebung gegen den Hessischen Landeswohlfahrtsverband in einem Fall wegen Fallübernahme in die Zuständigkeit, Kostenerstattung i. H. v. 322.000 € sowie Erstattung aller weiteren anfallenden Kosten bis zur Übernahme in die Zuständigkeit.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 25: Zustimmung des Kreistages zur Klageerhebung in einem Fall gegen das Land Berlin

Vorlage: BV/128/2018

„Der Kreistag beschliesst die Klageerhebung gegen das Land Berlin in einem Fall wegen Fallübernahme in die Zuständigkeit, Kostenerstattung i. H. v. 227.000 € sowie Erstattung aller weiteren anfallenden Kosten bis zur Übernahme in die Zuständigkeit.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 26: Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2019

Vorlage: BV/170/2018/1

1. Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote in Höhe von 6.579.636 Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 10.198.435,80 € für das Jahr 2019.
2. Die notwendigen Mittel sind i.H.v. 10.200.000 € in den Haushaltsplan 2019 aufzunehmen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 27: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2017

Vorlage: BV/169/2018

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlage) für den Jahresabschluss 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Abstimmungsergebnis:

Verwaltungsratsmitglied	ja	nein	Enthaltung
Herr Dietmar Schulze Vorsitzender	einstimmig	-	1

Herr Henryk Wichmann Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	1
Herr Frank Bretsch Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	1
Herr Gerhard Rohne Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	1
Herr Dr. Alexander Genschow Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	1
Herr Thomas Simon weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger)	einstimmig	-	1
Herr Manfred Suhr weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger)	einstimmig	-	1
Frau Karola Wöhner weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	-	1
Frau Ines Bolle Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig	-	1
Herr Dirk Derlat Vertreter der Beschäftigten bis 31.01.2017	einstimmig	-	1
Frau Katrin Sanft Vertreterin für die Beschäftigten	einstimmig	-	1
Herr Marko Kath Vertreter für die Beschäftigten	einstimmig	-	1
Frau Angelika Lötzke Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig	-	1
Herr Jürgen Mittelstädt Stellvertreter für ein Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	1
Frau Bianca Karstädt Stellvertreterin für die weiteren Mitglieder (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	-	1
Herr Steffen Brack Stellvertreter für die Beschäftigten 01.02. - 30.09.2017	einstimmig	-	1
Frau Annett Vietze Stellvertreterin für die Beschäftigten ab 01.10.2017	einstimmig	-	1

zu TOP 28: Änderung der Allgemeinen Bestimmungen, Punkt 14 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
Vorlage: BV/120/2018

„Der Kreistag beschließt die Änderung von Punkt 14 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2019 entsprechend der Anlage.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Anlage:

Allgemeine Bestimmungen Punkt 14 in der Fassung ab 01.01.2019:

"Bei der Vergabe von Aufträgen über 1.000 EUR (Netto) sind mindestens drei schriftliche Kostenangebote gemäß § 12 Absatz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017) einzuholen und mit der Verwendungsnachweisführung einzureichen. Entsprechend § 14 der UVgO 2017 können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Demnach kann gemäß § 30 Absatz 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) bei Aufträgen bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer auf einen Vergabevermerk verzichtet werden."

**zu TOP 29: Änderung der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration
Vorlage: BV/127/2018**

„Der Kreistag benennt auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 17 Abs. 4 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) die in der Anlage aufgeführten Vertreter als Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) für die noch verbleibende Dauer der 5. Wahlperiode des Kreistages Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Anlage:

	Name	Anschrift <i>(postalisch erreichbar)</i>
1.	N.N. ¹	Kreisverwaltung Uckermark 2. Beigeordneter Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
2.	Herr Wolfgang Banditt	Kreisverwaltung Uckermark CDU-Fraktion Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
3.	Frau Annette Clauß	Stadt Schwedt/Oder Ehrenamtliche Integrations-beauftragte, Lindenallee 25 - 29, 16303 Schwedt/Oder
4.	Frau Catrin Grambauer	Stadt Angermünde/Sachbereich Bildung und Kinderein- richtungen Markt 24 16278 Angermünde
5.	Herr Herbert Heinemann	Kreisverwaltung Uckermark SPD/BVB-Fraktion Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
6.	Herr Jürgen Kreßmann	Polizeiinspektion Uckermark/Leiter Wallgasse 4 17291 Prenzlau
7.	Herr Reinhard Mahnke	Johanniter-Unfallhilfe e. V. Berliner Straße 45 16278 Angermünde
8.	Herr Martin Laspe	Johanniter-Unfallhilfe e.V. Hindenburg Straße 12 17268 Templin
9.	Herr Jürgen Mittelstädt	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion BLR Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
10.	Frau Kerstin Piper	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg, Kreisver- band Uckermark

11.	Herr Gerd Regler	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion FDP Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
12.	Herr Gerhard Rohne	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion DIE LINKE Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
13.	Frau Tamara Gericke	Stadtverwaltung Templin Stabsstelle Demokratie und Toleranzentwicklung Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
14.	Herr Dr. Gernot Schwill	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion Grüne/RdUM Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
15.	Frau Hanne Thoma	RAA Angermünde Niederlassung für die Landkreise Barnim und Uckermark Berliner Str. 77, 16278 Angermünde
16.	Frau Michaela Werner-Meißner	Stadtverwaltung Prenzlau Integrationsbeauftragte Am Steintor 4 17291 Prenzlau

¹ Herr Frank Fillbrunn beendet zum 31.08.2018 seine Tätigkeit im Landkreis Uckermark. Eine formale namentliche Nachbesetzung erfolgt nach Neubesetzung der Stelle des Beigeordneten.

zu TOP 30: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow
Vorlage: BV/123/2018

„Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow in der Fassung vom 05. Juli 2018 und beauftragt die Landrätin die Verordnung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 31: Eingabe betr. die Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen des Landkreises (Eingabe von Glitzerkollektiv.de vom 18.05.2018)
Vorlage: BV/160/2018

„Der Anregung des Glitzerkollektiv.de, sowohl die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landkreises anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich zu veröffentlichen, als auch den Haushalt und den Rechnungsabschluss des Landkreises als XBRL-Datensätze zu veröffentlichen, kann nicht entsprochen werden.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 32: Petition glitzerkollektiv.de betr. Einrichtung eines OParl-Endpunktes für den Kreistag
Vorlage: BV/114/2018

„Der Kreistag lehnt die Veranlassung der In-Betrieb-Nahme eines OParl-Endpunktes für das Sitzungs-Informationssystem (RIS) des Kreistages bei der Kreisverwaltung Uckermark ab.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 33: Terminplanung 2019 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
Vorlage: BR/129/2018

Der Kreistag nimmt die Terminplanung 2019 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß Anlage zur Kenntnis.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
DER 27. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 13.11.2018**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 13.11.2018, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.09.2018 - öffentlicher Teil 013/2018
4. Informationen
 - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Auskömmliche Kita-Finanzierung
AN/226/2018
CDU-Fraktion
8. Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark
BR/202/2018
9. Förderung des Eltern-Kompetenz-Zentrums als niederschwelliges Angebot im Landkreis Uckermark im Jahr 2019
BV/211/2018

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.09.2018 - nichtöffentlicher Teil
014/2018
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 02.11.2018

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
Ausschussvorsitzender

gez. Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2016 DES
NORD-UCKERMÄRKISCHEN-WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 29. August 2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 309.417,01 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen, dem Verbandsausschuss und dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluss 2016 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29. August 2018 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 30.08.2018

gez. Der Verbandsausschuss

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG EXTERNER NOTFALLPLAN
GASAG BIO-ERDGAS SCHWEDT GMBH**

Der Entwurf des externen Notfallplanes für das Unternehmen GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH kann in der Zeit vom 10. November bis zum 09. Dezember 2018 zu den üblichen Sprechzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 5, Raum 212;
- Stadtverwaltung Schwedt/Oder, 16303 Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Rathaus, Bürgerberatung, Raum 1.13 und Raum 1.71

Eine Einsicht ist auch im Internet unter www.uckermark.de – Auf einen Blick – amtliche Bekanntmachungen möglich

gez. Reinhold
Amtsleiterin

**VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES BRÜSSOW
VOM 11. OKTOBER 2018**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Uckermark:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Brüssow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2 500, die aus sechs Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und im Amt Brüssow hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Uckermark (Siegelnummer 47) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3**Schutz der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfall-

komposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

- a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
 3. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
 4. das Errichten oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten aus Biogasanlagen,
 5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten aus Biogasanlagen oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
 7. das Errichten oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 5 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 5 Nummer 2,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,
- ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
- a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
35. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
36. das Errichten von Biogasanlagen,
37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
42. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf den Landesstraßen L 26 und L 251 sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
53. das Errichten von Motorsportanlagen,
54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten von Golfanlagen,
56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bestattungen,
59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
63. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
65. die Neuausweisung von Industriegebieten,
66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 5 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

- a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- 19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
 - 20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 - 21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
 - 22. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
 - 23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
 - 24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
 - 25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
 - 26. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
 - 27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
 - 28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
 - 29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
 - 30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
 - 31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- 1. das Betreten oder Befahren,
- 2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 11. Oktober 2018

Die Landrätin des Landkreises Uckermark

gez. Karina Dörk

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Brüssow des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes befindet sich am südöstlichen Stadtrand der Stadt Brüssow, östlich hinter der Rudolf-Breitscheid-Straße. Die Wasserfassungen liegen direkt auf dem Wasserwerksgelände (Brunnen 12, 4 und 11) bzw. ca. 150 m südlich des Wasserwerkes (Brunnen 10).

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Brunnen 4	3442092	5916762
Brunnen 10	3442082	5916627
Brunnen 11	3442149	5916754
Brunnen 12	3442064	5916753

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flurstücke 156/3, 156/4, 156/5, 156/6, 157, 158/1, 163/1, 164/2 und 555 sowie 151/2, 556, 561 und 565

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zonen II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die der äußeren Grenzen der Zonen II verlaufen als Kreise mit einem Radius von 50 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte, wobei sich die Zonen II zwischen den Brunnen 12, 4 und 11 überlappen.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flurstücke 146 (tw), 151/1, 151/2 (tw), 153/1 (tw), 155 (tw), 156/3, 156/4 (tw), 156/5, 156/6, 157 (tw), 158/1, 158/2 (tw), 163/1, 164/2, 167(tw), 554 (tw), 555 (tw), 556, 557 (tw), 558 (tw), 559 (tw), 560, 561 (tw), 563 (tw), 564(tw) und 565 sowie Flur 9, Flurstück 25 (tw)

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Schutzzone III liegt vollständig innerhalb der Gemarkung Brüssow und erstreckt sich jeweils teilweise über Flur 1, 4, 6 und 8 sowie vollständig über Flur 7 und 9.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III beginnt östlich vom Wasserwerk, am Eckpunkt in Flurstück 555, Flur 1, Gemarkung Brüssow an der bewirtschafteten Feldkante mit den Koordinaten O: 3442249 N: 5916796 (Anfangspunkt). Von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn ca. 338 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der Feldkante bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 145 der Flur 1, von dort ca. 57 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenze Flurstück 144/2, Flur 1 bis zum südöstlichen Eckpunkt dieses Flurstückes, dann ca. 15 m im westliche Richtung bis zum Flurstück 144/1, Flur 1, von dort entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze bis zur Rudolf-Breitscheid-Str. und die Kreuzung überqueren, von dort ca. 253 m den Hammelstaller Weg in Richtung Hammelstall bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3441766 N: 5916251 (südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 425, Flur 1), von dort 45 m in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 425, Flur 1 mit den Koordinaten O: 3441721 N: 5916245, von dort ca. 100 m auf einer gedachten geraden Linie bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 429, Flur 1, dann entlang nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 429 und 428, Flur 1, dann entlang der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 427, Flur 1, dann den Moorschen Weg überqueren bis zu dem Punkt mit den Koordinaten O: 3441487 N: 5916408 dann nach links die nördliche Straßenseite des Moorschen Weges entlang dem Feldrand ca. 766 m in südwestlicher Richtung bis an eine betonierete Feldauffahrt mit den Koordinaten O: 3440786 N: 5916119, von dort ca. 155m in nordwestliche Richtung bis zur Ostspitze eines nach links verlaufenden Baumbewuchses mit den Koordinaten O: 3440723 N: 5916262, von dort ca. 710 m entlang dem Feldrand in westliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3440098 N: 5916287, dort den Baumbestand in nordöstlicher Richtung ca. 65 m durchqueren bis zum nächsten Feldrand, von dort ca. 270 m den Feldrand entlang in nordwestlicher Richtung bis an die nördliche Spitze des Baumbestandes mit den Koordinaten O: 3439949 N: 5916525 (westlicher Eckpunkt des Flurstückes 463, Flur 1), von dort das Feld ca. 260 m in nordöstlicher Richtung queren bis zur Südspitze der Bladerwiese, von dort den Feldrand ca. 268 m entlang in nordöstlicher Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O:3440378 N: 5916789, von dort den Baumbewuchs in nordöstlicher Richtung ca. 156 m durchqueren bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 479, von dort ca. 147 m entlang eine Baumreihe in nordöstlicher Richtung, am Ende der Baumreihe ca. 30 m in östlicher Richtung bis an den Feldrand, weiter den Feldrand ca. 243 m in nordöstlicher Richtung entlang bis zur nördlichen Spitze des Brachlandes mit den Koordinaten O: 3440682 N: 5917231, von dort ca. 150 m das Feld in nordöstlicher Richtung queren bis zur südlichen Spitze eines Brachlandes mit den Koordinaten O: 3440816 N: 5917313, von dort den Feldrand ca. 175 m entlang in nordöstlicher Richtung, von dort weiter den Feldrand ca. 500 m entlang in ostsüdöstlicher Richtung bis zum Gartenweg, diesen queren auf die Ostseite und weiter ca. 192 m in nordöstliche Richtung (Richtung Prenzlauer Straße) bis an den westlichen Eckpunkt des Flurstückes 94/9, Flur 1, von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 94/9 bis an den westlichen Eckpunkt des Flurstückes 94/2, weiter entlang der westlichen und danach der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 94/2 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 94/1, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze bis zur Prenzlauer Straße (L 26), von dort die Prenzlauer Straße ca. 75 m stadteinwärts bis zur Straße Alter Sportplatz, dann die Prenzlauer Straße (L 26) diagonal queren zum westlichen Eckpunkt des Grundstückes Prenzlauer Straße 12 (Flur 1, Flurstück 32/1), weiter entlang der westlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 32/1, von dort den Weg (Flurstück 544) diagonal queren zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 23/6, Flur 1, weiter entlang der Grundstücksgrenze zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 23/6, von dort die Einfahrt (Flur-

stück 545) diagonal in östlicher Richtung queren zum nördlichen Eckpunkt des Grundstückes Prenzlauer Straße 5 (Flurstück 29), weiter entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 29, 28, 27 und 24/2 der Flur 1 bis zur Amtsstraße, dann die Amtsstraße queren und dann in nordnordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 4 der Flur 8, von dort in ost-südöstlicher Richtung bis zur Puschkinstraße, die Puschkinstraße diagonal in östlicher Richtung queren zum nördlichen Eckpunkt des Grundstückes Puschkinstraße 6, von dort entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 38 der Flur 8 bis zur Rudolf-Breitscheid-Str., die Rudolf-Breitscheid-Str. queren zum südlichen Eckpunkt des Grundstückes Rudolf-Breitscheid-Str. 43, weiter in östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 35 und 34 der Flur 8, von diesem Eckpunkt des Flurstückes 514 der Flur 6 mit den Koordinaten O: 3442119 und N: 5917081 in einer gedachten Linie in ost-südöstlicher Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 518 mit den Koordinaten O: 3442226 und N: 5917009, von dort in östlicher Richtung entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 518 und 515 und weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenze bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 515, von dort in gedachter Linie in südlicher Richtung bis zum Anfangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III, dem östlich des Wasserwerkes gelegenen Eckpunkt in Flurstück 555, Flur 1, Gemarkung Brüssow an der bewirtschafteten Feldkante mit den Koordinaten O: 3442249 und N: 5916796.

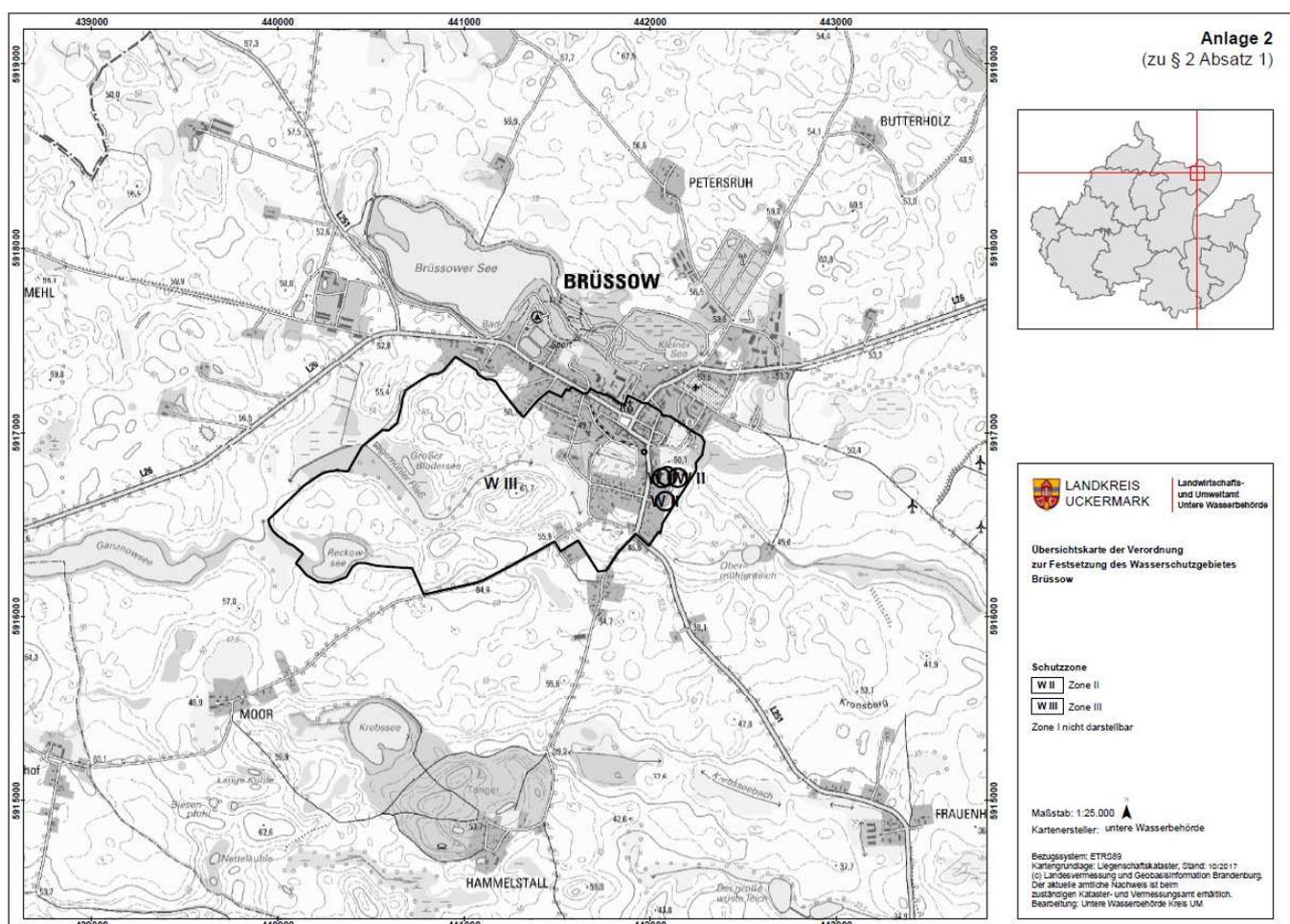
5. Größe des Wasserschutzgebietes

Schutzzone I ca. 1.249 m²

Schutzzone II ca. 22.609 m²

Schutzzone III ca. 1.751.363 m²

Wasserschutzgebiet gesamt ca. 177,5 ha



Anlage 5

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

- Hoffflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2017
DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG**

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2017			
	EUR	EUR	EUR	31.12.2016 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		35.057.485,53		22.648
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		12.549.821,17		12.520
			47.607.306,70	35.168
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0	0
b) Wechsel			0	0
			0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		45.202.695,39		87.748
b) andere Forderungen		5.064.930,19		134.752
			50.267.625,58	222.500
4. Forderungen an Kunden			374.974.821,33	342.918
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	126.429.058,65	EUR		(130.523)
Kommunalkredite	63.007.522,69	EUR		(52.765)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		0		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0	EUR		(0)
			0	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	125.900.502,07			40.068
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	125.900.502,07	EUR		(40.068)
bb) von anderen Emittenten	250.538.586,99			223.811
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen				

	Bundesbank	250.538.586,99	EUR		(223.811)
				376.439.089,06	263.879
	c) eigene Schuldverschreibungen			0	0
	Nennbetrag	0	EUR		(0)
				376.439.089,06	263.879
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			159.746.607,24	149.747
6a.	Handelsbestand			0	0
7.	Beteiligungen			1.782.140,27	1.754
	darunter:				
	an Kreditinstituten	0	EUR		(0)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	0	EUR		(0)
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen			0	0
	darunter:				
	an Kreditinstituten	0	EUR		(0)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	0	EUR		(0)
9.	Treuhandvermögen			1.331.850,53	1.490
	darunter:				
	Treuhandkredite	1.331.850,53	EUR		(1.490)
10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0	0
11.	Immaterielle Anlagewerte				
	a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0	0
	b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			26.320,00	63
	c) Geschäfts- oder Firmenwert			0	0
	d) geleistete Anzahlungen			0	0
				26.320,00	63
12.	Sachanlagen			4.835.652,92	5.935
13.	Sonstige Vermögensgegenstände			798.467,25	314
14.	Rechnungsabgrenzungsposten			60,62	0
	Summe der Aktiva			1.017.809.941,50	1.023.769
	Passivseite				31.12.2016
		EUR	EUR	EUR	TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
	a) täglich fällig			30.209.399,87	29
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			56.206.429,41	96.002
				86.415.829,28	96.030
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
	a) Spareinlagen				
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	280.223.746,11			263.974
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist				

	von mehr als drei Monaten	9.098.488,20		16.330
			289.322.234,31	280.303
b)	andere Verbindlichkeiten			
ba)	täglich fällig	540.908.350,67		548.680
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.551.462,54		2.074
			542.459.813,21	550.754
			831.782.047,52	831.057
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten			
a)	begebene Schuldverschreibungen		0	0
b)	andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0	0
	darunter:			
	Geldmarktpapiere	0 EUR		(0)
			0	0
3a.	Handelsbestand		0	0
4.	Treuhandverbindlichkeiten		1.331.850,53	1.490
	darunter:			
	Treuhandkredite	1.331.850,53 EUR		(1.490)
5.	Sonstige Verbindlichkeiten		922.853,72	715
6.	Rechnungsabgrenzungsposten		74.755,33	20
7.	Rückstellungen			
	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		9.434.184,00	8.835
	b) Steuerrückstellungen		48.600,73	431
	c) andere Rückstellungen		2.511.109,78	3.647
			11.993.894,51	12.914
8.	(weggefallen)			
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten		1.325.640,11	2.348
10.	Genussrechtskapital		0	0
	darunter:			
	vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0 EUR		(0)
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken		31.000.000,00	27.000
12.	Eigenkapital			
	a) gezeichnetes Kapital		0	0
	b) Kapitalrücklage		0	0
	c) Gewinnrücklagen			
	ca) Sicherheitsrücklage	52.194.696,05		51.231
			52.194.696,05	51.231
	d) Bilanzgewinn		768.374,45	964
			52.963.070,50	52.195
	Summe der Passiva		1.017.809.941,50	1.023.769
1.	Eventualverbindlichkeiten			
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0	0

b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			4.033.305,40		3.980
Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.					
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			0		0
				4.033.305,40	3.980
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			0		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			0		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			28.848.374,55		27.314
				28.848.374,55	27.314
Gewinn- und Verlustrechnung					1.1.-31.12.2016
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017		EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften			12.976.162,51		13.465
abgesetzte negative Zinsen	61.870,48	EUR			(14)
aus der Abzinsung von Rückstell.	0	EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			5.751.452,44		6.871
abgesetzte negative Zinsen	0	EUR			(0)
				18.727.614,95	20.336
2. Zinsaufwendungen				1.869.186,79	2.319
abgesetzte positive Zinsen	61.723,86	EUR			(2)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	209,42	EUR			(1)
				16.858.428,16	18.017
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			3.133.482,87		2.962
b) Beteiligungen			130.392,43		133
				0	0
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen				3.263.875,30	3.095
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften,					
Gewinn- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0	0
5. Provisionserträge			6.917.092,60		6.199
6. Provisionsaufwendungen			334.109,30		393
				6.582.983,30	5.806
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands					0
					0
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	EUR			(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge				938.628,51	411
aus der Fremdwährungsumrechnung	0	EUR			(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	EUR			(0)

9.	(weggefallen)			27.643.915,27	27.328
10.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
	a) Personalaufwand				
	aa) Löhne und Gehälter	8.715.888,53			8.725
	ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen				
	für Altersversorgung und				
	für Unterstützung	2.286.511,30			2.083
	darunter:				
	für Altersversorgung	725.998,82	EUR		531
				11.002.399,83	10.808
	b) andere Verwaltungsaufwendungen			5.601.398,75	6.059
				16.603.798,58	16.867
11.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf				
	immaterielle Anlagewerte				
	und Sachanlagen			1.203.976,70	1.398
12.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.579.850,66	516
	aus der Fremdwährungsumrechnung	0	EUR		(0)
	aus der Aufzinsung von Rückstellungen	779.840,29	EUR		284
13.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf				
	Forderungen und bestimmte				
	Wertpapiere sowie				
	Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditge-			49.335,23	0
	schäft				
14.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen				
	und bestimmten Wert-				
	papieren sowie aus der Auflösung				
	von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0	75
				49.335,23	75
15.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf				
	Beteiligungen, Anteile an				
	verbundenen Unternehmen und wie				
	Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			1.445.350,00	2.190
16.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen,				
	Anteilen an verbundenen				
	Unternehmen und wie Anlagevermögen				
	behandelten Wertpapieren			0	0
				1.445.350,00	2.190
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			0	0
18.	Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankri-			4.000.000,00	3.000
	siken				
19.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			2.761.604,10	3.432
20.	Außerordentliche Erträge			0	0
	darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bi-				
	lanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0	EUR		(0)
21.	Außerordentliche Aufwendungen			0	0

	darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0 EUR	(0)
22.	Außerordentliches Ergebnis		0 0
23.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.968.311,47	2.443
	darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0 EUR	(0)
24.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	24.918,18	25
			1.993.229,65 2.468
25.	Jahresüberschuss		768.374,45 964
26.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0 0
			768.374,45 964
27.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	a) aus der Sicherheitsrücklage	0	0
	b) aus anderen Rücklagen	0	0
			0 0
			768.374,45 964
28.	Einstellungen in Gewinnrücklagen		
	a) in die Sicherheitsrücklage	0	0
	b) in andere Rücklagen	0	0
			0 0
29.	Bilanzgewinn		768.374,45 964

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Ist der Nennwert höher als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt planmäßig.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigungen wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei dem im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Bei den Wertpapierleihegeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Bei den Wertpapierleihegeschäften gehen wir entgegen der Handhabung im Vorjahr nicht von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums der Wertpapiere auf den Entleiher aus. Die verliehenen Wertpapiere werden erstmals in dem originären Bilanzposten bilanziert. Die Änderung der Bilanzierungsmethode hat auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage keine Auswirkungen gehabt.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung beibehalten worden.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Immaterielle Anlagewerte sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. nach der kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

In Vorjahren vorgenommene Abschreibungen bei Gebäuden nach steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Die in früheren Geschäftsjahren vorgenommenen steuerrechtlichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wirken sich – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB – im vorliegenden Jahresabschluss in niedrigeren laufenden Abschreibungen aus; dies hat zu einem entsprechend geringfügig höheren Steueraufwand geführt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden nach dem strengen Niederstwertprinzip zu den Anschaffungskosten bewertet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,9 % sowie Rentensteigerungen von 1,9 % ermittelt. Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 3,68 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 2,80 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Angaben zu nicht passivierten mittelbaren Versorgungsverpflichtungen

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund der Anwendung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV K) verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Mitarbeiter eine zur betrieblichen Altersversorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse (ZVK) abzuschließen. Sie hat diese Verpflichtung durch Anmeldung der betreffenden Mitarbeiter bei der Zusatzver-

sorgungskasse Brandenburg (ZVK Brandenburg) erfüllt. Träger der ZVK Brandenburg ist der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg-ZVK- (KVBbg-ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die KVBbg-ZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Kombinationsmodell. Bei diesem Modell werden die Ansprüche der Bestandsrentner und der Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem und ein bestimmter Anteil der neu entstehenden Anwartschaften aus dem Punktemodell durch Umlagen finanziert. Die Finanzierung übriger neu entstehender Anwartschaften aus dem Punktemodell erfolgt durch kapitalgedeckte Zusatzbeiträge. Der von der Sparkasse alleine zu tragende Umlagesatz beträgt derzeit 1,1 % der umlagepflichtigen Gehälter. Der Zusatzbeitrag beträgt derzeit 4,6 % und wird jeweils hälftig von der Sparkasse und dem Arbeitnehmer getragen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Versicherten bis zum Rentenbeginn erworbenen so genannten Versorgungspunkte, die auf der Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts ermittelt werden. Neben einer lebenslangen Altersrente werden Rentenleistungen auch im Fall der Erwerbsminderung sowie im Todesfall an die Hinterbliebenen erbracht. Die Rentenleistungen werden jährlich um 1 % angehoben.

Die Durchführung der Versorgungszusage über die KVBbg-ZVK begründet eine mittelbare Versorgungsverpflichtung, die die Sparkasse durch regelmäßige Zahlung der satzungsmäßig geforderten Umlagen und Zusatzbeiträge erfüllt.

Aufgrund der oben benannten Kombinationsfinanzierung besteht bei der Zusatzversorgungskasse eine (rechnerische) Unterdeckung, die jährlich vom Verantwortlichen Aktuar der Zusatzversorgungskasse festgestellt wird. Hieraus ergibt sich als Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der auf den einzelnen Arbeitgeber entfallende Anteil der (rechnerischen) Unterdeckung durch Multiplikation mit dem für den Arbeitgeber maßgeblichen Anteilsatz. Für die Ermittlung des Anteilsatzes wird zunächst für den einzelnen bei der KVBbg-ZVK pflichtversicherten Arbeitnehmer der versicherungsmathematische Barwert seiner vom Bilanzstichtag bis zum Eintritt des Versicherungsfalls für die Umlagebemessung maßgebliche zusatzversorgungspflichtigen Entgelte berechnet. Als Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck und ein Rechnungszinsfuß von 5,0 % p.a. verwendet. Das rechnerische Pensionsalter wird mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Altersrente nach § 36 in Verbindung mit §§ 236 und 237a SGB VI in Ansatz gebracht. Eine Entgeldynamik wird nicht berücksichtigt.

Der für die einzelnen Arbeitgeber maßgebliche Anteilsatz ergibt sich als Verhältnis aus der Summe der für den Teilbestand der über den einzelnen Arbeitgeber pflichtversicherten Arbeitnehmer ermittelten Barwerte zur Summe der für den Gesamtbestand der Pflichtversicherten der KVBbg-ZVK ermittelten Barwerte. Dabei wird sowohl für den Teilbestand als auch für den Gesamtbestand von den Verhältnissen am Bilanzstichtag ausgegangen, jedoch von persönlichen Daten, die in dem Gutachten vom 05. April 2017 über die versicherungstechnische Bilanz für die Pflichtversicherung zum 31. Dezember 2016 erfasst sind.

Der Betrag der (rechnerischen) Unterdeckung zum Bilanzstichtag wurde aus dem Betrag der im o.g. Gutachten ermittelten Soll-Deckungsrückstellung und dem Betrag des Vermögens der KVBbg-ZVK zum 31. Dezember 2016 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf den 31. Dezember 2017 fortgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ergibt sich der auszuweisende Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg-ZVK wie folgt:

(Rechnerische) Unterdeckung der KVBbg-ZVK zum 31.12.2017	374.000.000,00 EUR
Maßgeblicher Anteilsatz für den Arbeitgeber Sparkasse Uckermark	0,28431 %
Gesamtbetrag	1.063.319,00 EUR

Für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, wurden Rückstellungen gebildet.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 10 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 1,33 % und 2,40 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinste wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu leisten, wurden Rückstellungen in Höhe von 1.049 TEUR (Barwert) gebildet. Auf die Ausführungen zu den künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 43 des Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) anerkanntes Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Strukturierte Finanzinstrumente

Strukturierte Produkte in Form von Darlehen mit Sondertilgungsrechten der Kunden sowie Spareinlagen mit Kündigungsrechten der Kunden wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert und bewertet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-) Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Risiko- und Verwaltungskosten überdeckt wurde.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 42.735.375,07 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 3.420.243,49 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 2.252.540,71 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 345.364.608,24 EUR

nicht börsennotiert 31.074.480,82 EUR

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert	Marktwert/ Anteilswert	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2017
			TEUR	
Rentenfonds Uckermarkfonds	159.747	170.051	10.304	3.133

Die dargestellten Investmentvermögen unterlagen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Posten 7: Beteiligungen

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2016
	EUR	%	EUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	181.557.616,40	0,877	29.458.813,15
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	8.868.079,63	4,012	530.698,33
S-Direkt Marketing GmbH & Co. KG, Halle	6.878.122,52	0,390	612.345,17
Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH, Potsdam	33.142,69	4,231	-343,46
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH, Potsdam	1.574.601,75	9,326	103.304,47

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

3.442.121,92 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

985.379,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2017 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerbelastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei den Sachanlagen. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei der Forderungsbewertung, der Bewertung von Wertpapieren sowie bei den Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,71 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Anlagenpiegel

□	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)α										Buchwerteα		
	Entwicklung der Anschaffungs- /Herstellungskostenα					Entwicklung der kumulierten Abschreibungenα					Stand am 31.12. des Geschäftsjahresα	Stand am 31.12. des Geschäftsjahresα	
□	Stand am 1.1. des Geschäftsjahresα	Zugänge geα	Abgänge geα	Um- buchungenα	Stand am 31.12. des Geschäftsjahresα	Stand am 1.1. des Geschäftsjahresα	Ab- schreibun- gen im Geschäftsjahresα	Zu- schreibungen im Geschäftsjahresα	Zugän- genα	Abgän- genα	Umbuchun- genα	Stand am 31.12. des Geschäftsjahresα	Stand am 31.12. des Geschäftsjahresα
□	Veränderungen +/α												
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiereα					+122.730α							366.398α	243.668α
Beteiligungenα					+28α							1.782α	1.754α
Sachanlagenα	38.172α	68α	119α	0α	38.121α	32.238α	1.167α	0α	0α	119α	0α	33.286α	4.836α
Immaterielle Anlagewerteα	443α	0α	0α	0α	443α	379α	37α	0α	0α	0α	0α	416α	63α

¶

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich. ¶

¶

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der
eigenen Girozentrale

30.000.000,00 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 5.276.785,76 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag
bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber
dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von

12.149,54 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

17.588,39 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in Höhe von 8.196 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 9.389 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB in Höhe von 1.193 TEUR. Ausschüttungsgesperrt nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB sind unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen 260 TEUR. Der Jahresüberschuss kann somit nicht voll ausgeschüttet werden.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 60 TEUR angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10% des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG a. F.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,62 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 221.000,00 EUR zur Rückzahlung fällig.

Passiva unter dem Strich:**1. Eventualverbindlichkeiten**

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwandersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Wesentliche Einzelposten an anderen Verpflichtungen liegen in folgendem Umfang vor:

Unterposten c) Unwiderrufliche Kreditzusagen

Forwarddarlehen 2019

8.468.000,00 EUR

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne von § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG (derzeit 100.000 Euro pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem anerkannt.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Aufgaben diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten).

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 43 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 1.121 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährliche Beiträge zu entrichten. Es wurde eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes über 1.121 TEUR (nominal) abgegeben und dafür eine entsprechende Rückstellung gebildet. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeiten			
	bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
EUR				
Aktiva 3 b) Andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	10.053.478,64	23.987.929,09	111.201.104,96	211.176.777,67
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.338.001,38	3.663.738,03	17.411.726,84	33.792.963,16
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	3.855.185,73	2.297.830,88	2.943.492,63	0,00
Passiva 2 b bb) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	500.000,00	3.100,00	885.862,54	162.500,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.167.000,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 17.117.807,20 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Anlage von freien Mitteln bei anderen Instituten hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen an die entsprechenden Institute gezahlt. Diese Negativzinsen wurden im GuV-Posten 1a mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von großvolumigen Einlagen eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese positiven Zinsen wurden im GuV-Posten 2 mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge und Fondsanteile).

Posten 12: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin sind folgende Einzelposten von Bedeutung enthalten:

Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 779.840,29 EUR

Posten 25: Jahresüberschuss

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und § 268 Abs. 8 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von 1.193 TEUR resultiert mit 260 TEUR aus dem aktuellen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation im Geschäftsgebiet bzw. der anhaltenden Niedrigzinsphase können sich zukünftig Risiken für die Ertragslage der Sparkasse ergeben. Weiterhin werden sich die Eigenkapitalanforderungen für die Institute erhöhen. Die Sparkasse Uckermark verfügt vor Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 über Vorsorgereserven nach § 340f HGB und Reserven nach § 340g HGB. Der Bilanzgewinn in Höhe von 768 TEUR soll nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Sicherheitsrücklage der Sparkasse zugeführt werden.

IV. Sonstige Angaben

Mit nahe stehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Schulze, Dietmar
Landrat

Stellvertretende Vorsitzende
Bretsch, Frank
Schulleiter
Wichmann, Henryk
Landtagsabgeordneter

Mitglieder

Rohne, Gerhard
Suhr, Manfred
Simon, Thomas
Dr. Genschow, Alexander
Wöhner, Karola
Bolle, Ines
Kath, Marko
Derlat, Dirk bis 31.01.2017
Lötzke, Angelika ab 01.02.2017
Sanft, Katrin

Versicherungsfachmann
Landwirt (selbstständig)
Geschäftsführer, Barnimer Energiegesellschaft mbH, Eberswalde
Tierarzt (selbstständig)
Call Center Agent
Gruppenleiterin Sparkasse
Leiter Wertpapierberatung Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Gruppenleiterin Sparkasse
Baufinanzierungsspezialistin Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender
Janitschke, Wolfgang

Mitglied
Weßels, Thorsten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 45 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 389 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstands und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2017 7.455 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Kredite in Höhe von 278 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe von 1.044 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Vollzeitkräfte	113
	Teilzeitkräfte	69
	Insgesamt	<u>182</u>
nachrichtlich:	Auszubildende	9

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen 236 TEUR
davon aperiodisch 21 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen 23 TEUR
darunter:
für Prüfungen nach § 36 WpHG 23 TEUR

Prenzlau, den 27.04.2018

Der Vorstand

gez. Janitschke

gez. Weßels

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau